

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
7. November 1996

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 50/96

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. November 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s , die Richter T h i e l e und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter J u n g w i r t h und Dr. H o l z l ö h n e r für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1996 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob Beiträge zur Rentenversicherung zu Unrecht entrichtet wurden und zu erstatten sind.

Die Klägerin, eine GmbH nach deutschem Recht, ist die Tochtergesellschaft einer japanischen Aktiengesellschaft (im folgenden: Muttergesellschaft). Der japanische Staatsangehörige Y. K. (im folgenden: Versicherter) war vom 21. Oktober 1978 bis 31. März 1984 bei der Klägerin als Verkaufsleiter der Abteilung "Selbstdurchschreibendes Papier" tätig. Der Versicherte hatte mit der Muttergesellschaft am 1. April 1977 einen Arbeitsvertrag geschlossen. Die Muttergesellschaft legt in der Regel zu Beginn eines Geschäftsjahres fest, wo die in Japan eingestellten Arbeitnehmer ihre Aufgaben innerhalb des Gesamtunternehmens zu erfüllen haben. Bei Versetzungen auf andere Positionen innerhalb des Gesamtunternehmens erhalten die Arbeitnehmer lediglich ein Schreiben, in dem eine bestimmte Position in der jeweiligen Gesellschaft zugewiesen wird ("Ernennungsurkunde"). Der Geschäftsführer der Klägerin ist direkter Vorgesetzter aller Mitarbeiter und erteilt ihnen Anweisungen. Die Arbeitnehmer, die von der Muttergesellschaft versetzt worden sind, können jedoch allein von jener eingestellt oder entlassen werden. Das Gehalt wird üblicherweise in voller Höhe von der Klägerin an die japanischen Arbeitnehmer ausgezahlt. Diese haben die Möglichkeit, sich einen Teil des Gehalts (maximal 20 vH) von der Muttergesellschaft in Japan auszahlen zu lassen. Der von der Muttergesellschaft überwiesene Gehaltsanteil muß von der Klägerin gegenüber der Muttergesellschaft ausgeglichen werden. Die Gehaltskosten werden in voller Höhe bei der Klägerin als Personalkosten verbucht. Die Klägerin hat den Versicherten während seiner Tätigkeit als versicherungspflichtigen Arbeitnehmer angesehen und Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abgeführt. Auch in Japan sind Beiträge zur dortigen Sozialversicherung abgeführt worden.

Die Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur Rentenversicherung wurden auf Antrag erstattet (Bescheid vom 9. Juni 1986).

Im Dezember 1988 beantragte die Klägerin die Erstattung der Arbeitgeberanteile an den Rentenversicherungsbeiträgen nach § 26 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV). Sie berief sich darauf, daß der Versicherte nach § 5 SGB IV versicherungsfrei gewesen sei. Die Beklagte lehnte den Erstattungsantrag ab (Bescheid vom 20. Oktober 1989). Den Widerspruch wies sie zurück (Widerspruchsbescheid vom 4. September 1991).



Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 30. Mai 1995). Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 28. Juni 1996). Der Versicherte habe bei der Klägerin eine unselbständige Tätigkeit gegen Entgelt ausgeübt. Die Versicherungspflicht sei nicht nach § 5 Abs 1 SGB IV ausgeschlossen gewesen. Der Versicherte sei von der Muttergesellschaft nicht zeitlich begrenzt entsandt worden. Er sei auch nicht im Rahmen eines mit der Muttergesellschaft bestehenden Beschäftigungsverhältnisses tätig geworden. Der Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses habe im Inland gelegen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin. Sie rügt, daß die Beklagte nicht durch den Vorstand vertreten wird, und sinngemäß eine Verletzung des § 5 SGB IV, des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), des Art 103 Abs 1 und des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG). Sie macht geltend, das LSG habe das Merkmal der zeitlichen Begrenzung in § 5 SGB IV falsch verstanden. Es habe den Sachverhalt weiter aufklären müssen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG vom 28. Juni 1996 und das Urteil des SG vom 30. Mai 1995 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20. Oktober 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. September 1991 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr die für den Mitarbeiter Y. K. in der Zeit vom 21. Oktober 1978 bis 31. März 1984 entrichteten Arbeitgeberanteile zur Angestelltenversicherung zu erstatten, hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und bezieht sich auf ihr Vorbringen im Berufungsverfahren.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Zu Recht hat das LSG die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des SG zurückgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig.

Ein Mangel der Vertretung der Beklagten besteht nicht. Diese wird bei den laufenden Verwaltungsgeschäften auch gerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten (§ 36 Abs 1



und Abs 4 SGB IV). Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehört die Entscheidung über die Erstattung von Beiträgen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr getragenen Arbeitgeberanteile an den Rentenversicherungsbeiträgen des Versicherten nach § 26 Abs 2 SGB IV, denn diese Beiträge sind nicht zu Unrecht, sondern zu Recht entrichtet worden. Der Versicherte war in der Zeit von Oktober 1978 bis März 1984 bei der Klägerin beschäftigt und deshalb nach § 2 Abs 1 Nr 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig. Die Vorschriften über die Versicherungspflicht galten nach § 3 Nr 1 SGB IV für die Beschäftigung des Klägers, denn er war im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches beschäftigt. Die Geltung der Vorschriften über die Versicherungspflicht war nicht nach § 5 Abs 1 SGB IV ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift gelten die Vorschriften über die Versicherungspflicht, soweit sie eine Beschäftigung voraussetzen, nicht für Personen, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in diesen Geltungsbereich entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind schon deshalb nicht erfüllt, weil während der Tätigkeit des Versicherten bei der inländischen Klägerin das Beschäftigungsverhältnis bei dieser bestand und nicht bei der ausländischen Muttergesellschaft.

Bei der Einstrahlung, dh der Entsendung vom Ausland ins Inland und auch im umgekehrten Fall der Entsendung aus dem Inland ins Ausland (Ausstrahlung, § 4 SGB IV) besteht das Beschäftigungsverhältnis dort, wo "der Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Merkmale des Beschäftigungsverhältnisses ... liegt" (vgl Begründung des Entwurfs zum SGB IV, BT-Drucks 7/4122 S 30 zu § 4). Zu der Frage, wann der Schwerpunkt in diesem Sinne im Inland liegt, hier ein Beschäftigungsverhältnis gegeben und deswegen die Einstrahlung ausgeschlossen ist, hat der Senat im Urteil vom 7. November 1996 (12 RK 79/94, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen) in einem Verfahren entschieden, in welchem Angestellte einer koreanischen Muttergesellschaft für eine inländische Tochtergesellschaft im Inland tätig waren. Nach diesem Urteil liegt ein Beschäftigungsverhältnis im Inland jedenfalls dann vor, wenn die Tochtergesellschaft eine inländische juristische Person (dort eine GmbH) ist, der Angestellte in sie eingegliedert ist und er sein Arbeitsentgelt von der Tochtergesellschaft erhält. Demgegenüber ist es bei Konzernunternehmen nicht entscheidend, daß ein Arbeitsvertrag mit der Muttergesellschaft besteht und Weisungen auch von ihr erteilt werden. Im einzelnen wird auf die Begründung dieses Urteils Bezug genommen.

Auf dieser Grundlage liegt ein Beschäftigungsverhältnis zur Tochtergesellschaft im Inland auch im vorliegenden Verfahren vor. Die Klägerin ist eine inländische juristische Person (GmbH). Der Versicherte war während seiner Tätigkeit im Inland in den Betrieb der Kläge-



rin eingegliedert, denn er war gegenüber der Klägerin zur Arbeitsleistung verpflichtet und hat seine Arbeitsleistung für die Klägerin erbracht. Die Klägerin war Schuldnerin des Arbeitsentgelts, hat dieses im wesentlichen gezahlt und, soweit es die Muttergesellschaft gezahlt hat, dieser erstattet. Das Arbeitsentgelt ist von der Klägerin als Personalkosten angesehen und als Betriebsausgabe verbucht worden. Diese für die Entscheidung ausreichenden und maßgebenden Feststellungen sind vom LSG getroffen worden. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts war nicht notwendig. Die Verfahrensrüge der Klägerin greift nicht durch. Hierzu wird von einer Begründung abgesehen (§ 170 Abs 3 Satz 1 SGG).

Soweit die Revision geltend macht, bei vergleichbaren Sachverhalten einer Entsendung aus Deutschland ins Ausland werde eine Ausstrahlung (§ 4 Abs 1 SGB IV) angenommen und deshalb der allgemeine Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) verletzt, wenn hier eine Einstrahlung abgelehnt werde, ist dies eine Behauptung, die nicht begründet wird. Im übrigen ist der Senat in dem genannten Urteil vom 7. November 1996 (12 RK 79/94) bei Ausstrahlung und Einstrahlung von der Geltung gleicher Maßstäbe ausgegangen. In diesem Urteil ist auch dargelegt, daß der Fortbestand einer Sozialversicherung im vertragslosen Ausland der Annahme von Versicherungspflicht in Deutschland nicht entgegensteht.

Der Senat brauchte nicht mehr zu entscheiden, ob die Entsendung des Versicherten zur Klägerin iS des § 5 SGB IV zeitlich begrenzt war, wie die Revision geltend macht. Es kam auch nicht darauf an, ob die Beklagte sich mit Erfolg auf Verjährung berufen könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

